

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1946

Ausgegeben am 30. März 1946

18. Stück

51. Bundesgesetz: 1. Staatsbürgerschafts-Oberleitungsgesetznovelle.  
 52. Bundesgesetz: 2. Staatsbürgerschafts-Oberleitungsgesetznovelle.  
 53. Bundesgesetz: 1. Staatsbürgerschaftsgesetz - Novelle.  
 54. Bundesgesetz: Geschlechtskrankheitsgesetznovelle.  
 55. Verordnung: Sitz und Sprengel der Landesinvalidenämter.

**51. Bundesgesetz vom 18. Jänner 1946, womit das Gesetz vom 10. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 59, über die Überleitung in die österreichische Staatsbürgerschaft (Staatsbürgerschafts-Oberleitungsgesetz) abgeändert wird (1. Staatsbürgerschafts-Oberleitungsgesetznovelle).**

Der Nationalrat hat beschlossen:

### Artikel I.

Das Gesetz vom 10. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 59, über die Überleitung in die österreichische Staatsbürgerschaft (Staatsbürgerschafts-Oberleitungsgesetz) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1, Abs. (1), wird ein Satz angefügt, der lautet:

„Hiebei ist der Verlust der Bundesbürgerschaft durch freiwilligen Eintritt in den Militärdienst eines fremden Staates nicht eingetreten bei Personen, die in den Armeen der Vereinten Nationen gedient haben.“

2. Im § 3, Abs. (1), hat an die Stelle des Wortes „sechs“ das Wort „zwölf“ zu treten.

### Artikel II.

(1) Dieses Bundesgesetz tritt rückwirkend mit 15. Juli 1945 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Inneres betraut.

Renner  
 Figl                      Helmer

**52. Bundesgesetz vom 18. Jänner 1946, womit das Gesetz vom 10. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 59, über die Überleitung in die österreichische Staatsbürgerschaft (Staatsbürgerschafts-Oberleitungsgesetz) in der Fassung des Bundesgesetzes vom 18. Jänner 1946, B. G. Bl. Nr. 51 abgeändert wird (2. Staatsbürgerschafts-Oberleitungsgesetznovelle).**

Der Nationalrat hat beschlossen:

### Artikel I.

Das Gesetz vom 10. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 59, über die Überleitung in die österreichi-

sche Staatsbürgerschaft (Staatsbürgerschafts-Oberleitungsgesetz) in der Fassung des Bundesgesetzes vom 18. Jänner 1946, B. G. Bl. Nr. 51 (1. Staatsbürgerschafts-Oberleitungsgesetznovelle) wird wie folgt geändert:

1. Im § 2, Abs. (1), sind nach dem Worte „Personen“ die Worte „ohne Unterschied des Geschlechtes und des Familienstandes“ einzufügen.

2. Im § 2, Abs. (2), sind die Worte „das Bekenntnis“ durch die Worte „die Erklärung“ zu ersetzen.

3. Dem § 2, Abs. (3), sind nachstehende Sätze anzufügen:

„Er ist auch dann nicht als unterbrochen anzusehen, wenn er von Personen nach dem 13. März 1938 aufgegeben wurde, weil sie nach der gewaltsamen Annexion Österreichs Verfolgungen durch Organe der NSDAP oder der Behörden des Dritten Reiches mit Grund zu befürchten hatten oder erlitten haben. Das gilt auch für Personen, die zwischen dem 5. März 1933 und dem 13. März 1938 den Wohnsitz aufgeben mußten, weil sie wegen ihres Eintretens für die demokratische Republik Österreich Verfolgungen ausgesetzt waren oder solche zu befürchten hatten.“

4. Vor dem § 3 wird ein neuer Paragraph eingeschaltet, der lautet:

„§ 2 a. Frauen, die am 13. März 1938 die österreichische Bundesbürgerschaft zwar besessen haben, sie aber wegen einer vor dem 27. April 1945 eingegangenen Ehe nicht mehr besitzen, erwerben durch Erklärung, der österreichischen Republik als getreue Staatsbürger angehören zu wollen, die Staatsbürgerschaft, wenn sie ihren ordentlichen Wohnsitz im Gebiete der Republik haben, nicht nach § 17 des Verbotsgesetzes zu behandeln sind und auch nicht eine Verurteilung erlitten haben, die nicht getilgt und gesetzlich nicht tilgbar ist. Noch nicht eigenberechtigte, aus einer solchen Ehe stammende Kinder erlangen durch die Erklärung der Mutter ebenfalls die Staatsbürgerschaft, wenn der gesetzliche Vertreter



zustimmt. Die mangelnde Zustimmung kann durch das Gericht ersetzt werden.“

5. Der § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3. (1) Die in den §§ 2 und 2 a vorgesehene Erklärung ist binnen zwölf Monaten vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes angefangen schriftlich bei der nach dem Wohnsitz zuständigen Landeshauptmannschaft (Magistrat der Stadt Wien) abzugeben.

(2) Ob die in den §§ 2 und 2 a festgesetzten Bedingungen zutreffen, ist von Amts wegen festzustellen. Treffen sie zu, so ist der Partei über die abgegebene Erklärung eine Bescheinigung auszufertigen, die den Erwerb der Staatsbürgerschaft vom Zeitpunkt der Erklärung an bestätigt.“

#### Artikel II.

(1) Dieses Bundesgesetz tritt rückwirkend mit 15. Juli 1945 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Inneres betraut.

	Renner	
Figl		Helmer

58. Bundesgesetz vom 18. Jänner 1946, womit das Gesetz vom 10. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 60, über den Erwerb und Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft (Staatsbürgerschaftsgesetz) abgeändert wird (1. Staatsbürgerschaftsgesetz-Novelle).

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### Artikel I.

Das Gesetz vom 10. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 60, über den Erwerb und Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft (Staatsbürgerschaftsgesetz) wird wie folgt geändert:

Dem § 9, Abs. (1), Punkt 2, wird ein Satz angefügt, der lautet:

„Der Verlust der Staatsbürgerschaft durch freiwilligen Eintritt in den Militärdienst eines fremden Staates tritt nicht ein bei Personen, die bei Wirksamkeitsbeginn dieses Gesetzes bereits in den Armeen der Vereinten Nationen gedient haben.“

#### Artikel II.

(1) Dieses Bundesgesetz tritt rückwirkend mit 15. Juli 1945 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Inneres betraut.

	Renner	
Figl		Helmer

54. Bundesgesetz vom 1. Februar 1946, womit das Gesetz vom 22. August 1945, St. G. Bl. Nr. 152, über die Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Geschlechtskrankheiten ergänzt und abgeändert wird (Geschlechtskrankheitengesetz-Novelle).

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### Artikel I.

Das Gesetz vom 22. August 1945 über die Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Geschlechtskrankheiten, St. G. Bl. Nr. 152, wird ergänzt und abgeändert wie folgt:

§ 1. Nach § 12 wird eingefügt:

§ 12 a. Wer in Kenntnis des Umstandes, geschlechtskrank zu sein, diese Krankheit auf einen anderen überträgt, unterliegt den im § 393 des Strafgesetzes vorgesehenen Strafen.

§ 2. § 14, Abs. (3), entfällt.

#### Artikel II.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien betraut.

	Renner	
Figl	Maisel	Gerö

55. Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 17. Jänner 1946 über Sitz und Sprengel der Landesinvalidenämter.

Auf Grund des § 80, Abs. (1), des Gesetzes vom 20. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 94, über die Überleitung der Verwaltungs- und Justizeinrichtungen des Deutschen Reiches in die Rechtsordnung der Republik Österreich (Behörden-Überleitungsgesetz — Behörden-ÜG.) wird verordnet:

§ 1. Der Sprengel des Landesinvalidenamtes in Wien umfaßt Wien und die Bundesländer Niederösterreich und Burgenland; es führt die Bezeichnung „Landesinvalidenamts für Wien, Niederösterreich und Burgenland“.

§ 2. Die Sprengel der in den Bundesländern Kärnten, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol und Vorarlberg am Sitze der Landesregierungen errichteten Landesinvalidenämter umfassen die Bereiche der betreffenden Bundesländer.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

	Maisel
--	--------